Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 24. Oktober 1884.)

Von einer Spritfabrik in Basel und andern Interessenten wurde, unter Berufung auf den bundesräthlichen Entscheid vom 10. März abhin (Bundesblatt von 1884, I, 493), darüber Beschwerde geführt, daß die Produkte dieser Fabrik, welche durch Zwischenhändler nach dem Kanton Wallis abgesetzt werden, den dortigen kantonalen Ohmgeldgebühren für Sprit ausländischer Provenienz unterworfen seien, indem die Walliserbehörde die den betreffenden Sendungen mitgegebenen Ursprungszeugnisse unbeachtet lasse.

Nach der erwähnten Schlußnahme sind als einheimisches Produkt zu behandeln:

1) Spirituosen, welche in der Schweiz destillirt werden, abgesehen davon, ob die dazu verwendeten Rohstoffe schweizerischer oder ausländischer Provenienz seien;
2) Spirituosen, welche von reglementarischen Ursprungszeugnissen begleitet sind, sofern nicht durch eine regelrechte Expertise deren Unzuverläßigkeit erwiesen ist.

Der Staatsrath des Kantons Wallis seinerseits erklärte, diesen Entscheid nicht unbeachtet gelassen zu haben: indessen stützte sich sein Verfahren auf folgende thatsächliche Verhältnisse:

Die Sendungen, welche angeblich schweizerisches Produkt sein sollen, waren mit Spundblechen, Stempeln und Marken versehen, welche auf die direkte Herkunft aus einer ausländischen Spritfabrik deuteten. In Anbetracht dessen haben die ohmgeldbeziehenden Stellen Weisung erhalten, derartige Sendungen, ungeachtet der von der Staatskanzlei von Basel-Stadt ausgestellten Ursprungszeugnisse über einheimische Herkunft, als ausländisches Fabrikat zu behandeln.

Inzwischen wurde dann der Regierungsrath des Kantons Basel-Stadt um Auskunft darüber angegangen, welches Verfahren die dortige Staatskanzlei bei Ausstellung der Ursprungszeugnisse beobachte.

Der bezügliche Bericht sprach sich dahin aus:

„Die Ursprungszeugnisse werden lediglich in guten Treuen „auf eine schriftliche Erklärung des Versenders, resp. des Fabri-

„kanten hin und auf Vorweisung der betreffenden Faktur ausgestellt, „welche bestätigt, daß das zu versendende Produkt schweizerisches „Fabrikat sei.“

Auf diesen Bericht hin schloß die Regierung von Wallis die Ursprungszeugnisse der Staatskanzlei Basel-Stadt im Hinblick auf den Bundesrathsbeschluß vom 23. März 1880 (Amtl. Sammlung, neue Folge, Bd. V, S. 28), dessen Wortlaut hienach folgt, von der Berücksichtigung aus.

Die Regierung von Wallis berief sich hiebei auf einen Vorgang im Jahre 1877, bei welchem der Bundesrath den nämlichen Standpunkt eingenommen hatte (siehe Bundesblatt von 1878, Bd. II, S. 452).

Der Bundesrath fand:

„es frage sich, ob die von der Staatskanzlei des Kantons „Basel-Stadt ausgestellten Ursprungszeugnisse als zuverläßige „Dokumente zu betrachten seien.“

Durch Beschluß vom 23. März 1880 habe der Bundesrath den kantonalen Behörden das Recht vorbehalten, „die Ursprungszeug- „nisse für schweizerische Getränke nach ihrem wirklichen Werthe „zu würdigen und dieselben, wenn sie sich nicht als zuverläßig „herausstellen sollten, nach gehöriger Feststellung dieser Thatsache „mittels Expertise, nicht zu berücksichtigen, wobei das Rekursrecht „an die Bundesbehörde vorbehalten bleibt.“

Nun sei aber in offizieller Mittheilung der Regierung des Kantons Basel-Stadt zugegeben, daß die dortige Staatskanzlei bei der Ausstellung von Ursprungszeugnissen sich nicht auf den objektiven Befund stütze, sondern in guten Treuen und auf bloße Erklärung des Versenders, daß die abgehende Waare schweizerisches Produkt sei, diese Zeugnisse aushingebe. Bei einem solchen Verfahren biete somit die Staatskanzlei keine Garantie dafür, daß nicht unter der Bezeichnung von Sprit inländischer Fabrikation a u s l ä n d i s c h e r Sprit versendet werde.

Zudem falle noch in Betracht, daß zwei der Rekurrenten beträchtliche Quantitäten ausländischen Sprites einführen, indem, wie zollamtlich nachgewiesen, einzig über die Zollstätten in Basel und Romanshorn während der ersten Hälfte dieses Jahres der eine circa 2350 metrische Zentner, der andere 840 metrische Zentner bezogen.

Der Bundesrath hat daher die Nichtanerkennung der von der Basler Staatskanzlei ausgestellten Ursprungszeugnisse durch die Regierung des Kantons Wallis als begründet erklärt und zugleich den Grundsatz aufgestellt, daß auf Berücksichtigung von Ursprungs-

zeugnissen für Sprit überhaupt nur dann Anspruch gemacht werden könne, wenn die betreffenden Sendungen von einer inländischen Fabrik herrühren, welche die Versendung selbst besorgt hat und nachgewiesenermaßen keinen Sprit aus dem Auslande bezieht, sondern für ihren Fabrikbetrieb ausschließlich Rohstoffe verwendet.

(Vom 28. Oktober 1884.)

Zur Ergänzung einiger infolge Rücktritt und Tod entstandener Lücken in den Kommissionen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen hat der Bundesrath folgende Ersatzwahlen getroffen:

Prüfungsort Basel.

Pharmazeutische Sektion. Fachprüfung.

Als Mitglied, an der Stelle des Hrn. Apotheker Neuburger:
Hrn. Apotheker Welti in Aarburg (Aargau).

Prüfungsort Bern.

1. Medizinische Sektion.

a. Propädeutische Prüfung.

Als Mitglieder, an der Stelle der Herren Professoren Aeby und Grützner:
die HH. Dr. Gasser, Professor der Anatomie in Bern, und
Dr. Kronecker, Professor der Physiologie in Bern.

Als Suppleanten, für den verstorbenen Hrn. Professor Bachmann:
Hrn. Fischer, Professor der Botanik in Bern, und
„ Th. Studer, Professor der Zoologie in Bern.

b. Fachprüfung.

Als Mitglied, für den Hrn. Professor Grützner:
Hrn. Dr. Kronecker, Professor der Physiologie in Bern.

2. Pharmazeutische Sektion.

a. Propädeutische Prüfung.

Als Mitglied, für den verstorbenen Hrn. Professor Bachmann:
Hrn. Fischer, Professor der Botanik in Bern, zugleich als Suppleant für die pharmazeutischen Fachprüfungen.

3. Thierärztliche Sektion.

a. Propädeutische Prüfung.

Als Mitglied, für den verstorbenen Hrn. Professor Bachmann: Hrn. Th. Studer, Professor der Zoologie in Bern.

b. Fachprüfung.

Als Mitglied, an der Stelle des Hrn. Thierarzt Hübscher: Hrn. Thierarzt Sigmund, Schlachthausverwalter in Basel.

Prüfungsort Genf.

Pharmazeutische Sektion.

b. Fachprüfung.

Als Mitglied, an der Stelle des Hrn. Apotheker Brauns: Hrn. Professor Brun, Apotheker in Genf.

Gemäß Art. 4 der Uebergangsbestimmungen zum Bundesgesetz über das Rechnungswesen der schweizerischen Eisenbahngesellschaften sind die Statuten der Bahngesellschaften bis 1. Januar 1885 mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen.

Bis jetzt sind vom Bundesrath die Statuten folgender Gesellschaften genehmigt worden:

Jura-Bern-Luzern-Bahn,	Emmenthal-Bahn,
Schweizerische Centralbahn,	Lausanne-Ouchy,
Schweizerische Nordostbahn,	Waldenburger-Bahn,
Gotthardbahn,	Uetliberg-Bahn,
Vereinigte Schweizerbahnen,	Bödeli-Bahn.

Bei Genehmigung dieser Statuten und der noch ausstehenden behält sich der Bundesrath vor:

1) jederzeit eine den Bedürfnissen angemessene Aenderung der Bestimmungen, betreffend die Einlagen und die Maximalhöhe der Erneuerungs- und Reservefonds zu verlangen;
2) hinsichtlich der Form, in der die Jahresrechnungen und Bilanzen aufgestellt werden sollen, bindende Vorschriften zu erlassen.

Sodann haben einige Gesellschaften bestimmt, daß die Reserve- und Erneuerungsfonds bei der Auflösung der Gesellschaft unter die Aktionäre vertheilt werden sollen.

Der Bundesrath hat diese Bestimmung von der Genehmigung ausgeschlossen und deren Streichung in den Statuten angeordnet.

(Vom 31. Oktober 1884.)

Die Ratifikationen zu dem zwischen der Schweiz und der Republik Salvador am 30. Oktober 1883 abgeschlossenen Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag, sowie zur Uebereinkunft betreffend Auslieferung von Verbrechern*), sind gestern zwischen dem Herrn Bundesrath Deucher und dem Gesandten der Republik Salvador bei der schweiz. Eidgenossenschaft, Herrn Carlos Gutierrez, in Bern ausgewechselt worden.

Nach der bei der Auswechslung der Ratifikationen getroffenen Vereinbarung tritt der Auslieferungsvertrag vom 1. Juli 1885 an in Kraft, der Niederlassungs- und Handelsvertrag hingegen nach Artikel XIV desselben mit dem hundertsten Tage nach Auswechslung der Ratifikationen.

Mit Rücksicht auf die stetige Verkehrszunahme beim Hauptpostbüreau Lausanne hat der Bundesrath für dasselbe zwei neue Postkommisstellen kreirt.

Der Bundesrath wählte:

(am 28. Oktober 1884)

als Revisor bei der Zolldirektion in Schaffhausen: Hrn. Jakob Lips, von Ober-Urdorf (Zürich), gegenwärtig Gehülfe bei dieser Direktion;

„ Telegraphist in Pratteln: „ Kaspar Müller, von Müswangen (Luzern), Posthalter in Pratteln (Basel-Landschaft);

(am 31. Oktober 1884)

als Telegraphist in Basel: Hrn. Charles Rauschert, Telegraphenaspirant, v. Pizy (Waadt), in Montreux.

---

*) Siehe Bundesblatt vom Jahr 1884, Band I, Seite 318 und 325.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1884
Band Volume Volume	4
Heft Cahier Numero	53
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	01.11.1884
Seite Page Pagina	177-181
Ref. No	10 012 499

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.